

Ärztliche Genossenschaft  
seit 20 Jahren

### Die Partnerschaft der Erfolgreichen

- Unser Ziel sind wirtschaftlich und qualitativ erfolgreiche Frauenarztpraxen!
- Gemeinsam mit unseren zahlreichen Kooperationspartnern bieten wir wirtschaftliche Vorteile, Sicherung der medizinischen Qualität, Basisberatung der Mitglieder in allen Praxisbereichen, tragfähige Zukunftskonzepte und berufspolitisches Engagement.
- Unsere Gemeinschaft steht gynäkologischen Praxen aus ganz Deutschland offen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch auf unserer Website unter [www.genogyn.de](http://www.genogyn.de)!

### GenoGyn

Ärztliche Genossenschaft für die Praxis und für medizinisch-technische Dienstleistungen e. G.

**Geschäftsstelle:**  
Horbeller Str. 18 – 20  
50858 Köln-Marsdorf

Tel. (02 21) 94 05 05 – 3 90  
Fax (02 21) 94 05 05 – 3 91

**E-Mail:**  
[geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de](mailto:geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de)

**Internet:**  
[www.genogyn.de](http://www.genogyn.de)



Die Veröffentlichung der Beiträge dieser Rubrik erfolgt in Verantwortung der GenoGyn.



## Arzthaftung

# Bei Schadenersatzforderungen kühlen Kopf bewahren

Niedergelassene Gynäkologen sind zwar seltener mit Fehlervorwürfen und Schadenersatzforderungen konfrontiert als die Kollegen in der Klinik. Doch wenn der Fall eintritt, ist die Panik meist groß. Wie Sie im Fall des Falles am besten reagieren.

Seit über zehn Jahren führen Sie erfolgreich Ihre Praxis und sind allseits beliebt. Bisher war Ihnen nichts zu viel – trotz sinkender Gewinne im Trend der allgemeinen Entwicklung der GKV-Einnahmen. Und dann kommt er: der Brief von der Anwaltskanzlei, die eine frühere Patientin vertritt und fordert, ihre Patientenunterlagen zu übersenden. Sie haben Frau Meier immer korrekt betreut, aber jetzt sollen Sie versäumt haben, wichtige Befunde in der Schwangerschaft zu erheben, und das im Krankenhaus geborene Kind sei dadurch behindert.

Meist werden die betroffenen Ärztinnen und Ärzte panisch und sehen sich schon auf der Anklagebank. Anders als in der Klinik, wo solche Briefe aufgrund der hohen Patientenzahl häufiger ankommen und eine Rechtsabteilung oder beauftragte Versicherung der Klinik hinter dem Chefarzt steht, sind Sie hier zunächst alleine konfrontiert.

### „Schadensfälle nehmen immer mehr zu“?

Die Vermutung, dass die Zahl der Schadensfälle steigt, stimmt nicht. Die Zahl der Verfahren ist seit Jahren relativ unverändert. Zahlenmäßig ist die Gynäkologie und Geburtshilfe seltener von Schadensvorwürfen betroffen als andere

Fachbereiche wie Orthopädie, Chirurgie, Innere Medizin oder Plastische Chirurgie. Von den jährlich etwa 2.000 Anträgen zum Beispiel in der Gutachterkommission Nordrhein betreffen nur rund 200 unser Fachgebiet und dabei mehr als 80 % die Klinik. Daher sind Vorwürfe zahlenmäßig eher selten. Gerade in der Geburtshilfe sind aber bekanntermaßen die Schadenssummen sehr hoch, wenn eine Verurteilung bei einer Schädigung des Kindes erfolgt. In die Schadenssumme fließt neben dem Schmerzensgeld auch ein Schadenersatzanspruch ein. Dieser Betrag ist regelmäßig sehr hoch, da es um einen hohen lebenslangen Versorgungsanspruch des Kindes geht.

In den überwiegenden Fällen bestätigt sich der Vorwurf im weiteren Verfahren jedoch nicht, sodass zunächst Ruhe bewahrt werden sollte. Bei der Prüfung durch die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler werden nur knapp 30 % der Anträge positiv beschieden. Dabei handelt es sich auch meist nicht um sogenannte „Großschäden“.

### Wie Sie am besten reagieren

Als erstes gilt es, seine Haftpflichtversicherung zu informieren. Dies ist eine Obliegenheitspflicht, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, welche zwingend eingehalten werden muss. Da-

bei muss die vollständige Patientenakte, inklusive der Labor- und sonstigen Befunde kopiert und mitgeschickt werden. Dieser Anspruch des Patienten ist zwischenzeitlich im Patientenrechtegesetz geregelt. Dies gilt auch für die Anfrage vom Arzt, der solche Kopien anfordert und eine entsprechende Vollmacht der Patientin beigefügt hat. Andernfalls, also bei Fehlen der Vollmacht, dürfen Sie die Unterlagen aufgrund der gesetzlichen Schweigepflicht nicht herausgeben. Das Original müssen Sie zwingend in Ihrem Besitz behalten.

Das Original ist aus Beweisgründen von hoher Bedeutung. Ferner benötigen Sie die Unterlagen auch, um Rückfragen beantworten zu können. Dabei geht es vorrangig um zivilrechtliche Verfahren, aber auch um Strafverfahren, die seitens der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Insbesondere Körperverletzungsdelikte, aber auch Tötungsdelikte, sind nicht nur vorsätzlich, sondern auch fahrlässig begreifbar. In der Praxis wird in der letzten Zeit häufiger die Erfahrung gemacht, dass Strafverfahren einem Zivilverfahren vorgeschaltet werden, um die Beweisführung im späteren Zivilverfahren zu erleichtern. Ganz wichtig ist aber für die Versicherung oder Gutachterkommission eine Einschätzung des medizinischen Sachverhaltes durch Sie selbst mit einer Stellungnahme. Viele Ärzte wollen in der ersten Panik alles einem Anwalt übergeben und damit am liebsten nicht mehr konfrontiert werden. Hier ist zum einen zu berücksichtigen, dass nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihre Haftpflichtversicherung die außergerichtliche Korrespondenz regelmäßig selbst führt. Sofern Sie also einen Anwalt einschalten, müssen Sie die Kosten seiner Inanspruchnahme selbst tragen. Zum anderen können nur Sie als Arzt, der die fachlichen Hintergründe kennt, eine fundierte medizinische Einschätzung und Stellungnahme abgeben. Würde ein Jurist diese ohne Sie formulieren, fehlt ihm dazu der fachliche Hintergrund.

Erst dann entscheidet sich der weitere Weg: Die Versicherung wird ggf. einen medizinischen Fachberater konsultieren, die Gutachterkommission wird ein Gutachten durch einen Sachverständigen Ihres Fachgebietes beauftragen und der

Anwalt möglicherweise einen eigenen „Partei“-Gutachter oder auch die Gutachterkommission, die auch jeder Patient selbst kostenlos anrufen kann, um die Behandlung zu überprüfen.

Erst nach dieser Klärung wird entschieden, ob eine Klage – aufgrund der Höhe des Streitwertes meist vor einem Landgericht – eingeleitet wird. Diese Vorklärung allein kann schon mehrere Monate oder sogar Jahre dauern.

### Was sind Behandlungsfehler?

Fehlervorwürfe können die Diagnose, Behandlung, Aufklärung oder fehlende Erhebung eines notwendigen Befundes betreffen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Eine Patientin klagt über Schmerzen und eine tastbare Veränderung in der Brust. Sie erheben einen Tastbefund, finden nichts und beruhigen die Patientin, es sei alles in Ordnung. Ein halbes Jahr später wird ein Mamma-Ca diagnostiziert. Eine Mammografie und/oder Sonografie bei der Erstuntersuchung hätte den Befund mit hoher Wahrscheinlichkeit früher entdecken lassen und das Unterlassen der Untersuchung ist daher ein schwerer Behandlungsfehler.

Oder ein weiteres Beispiel aus der Geburtshilfe: Eine Schwangere in der 32. SSW klagt über plötzliche Beschwerden im Oberbauch. Die Blutdruckwerte betragen 150/100 mmHg. Sie veranlassen eine Computertomografie und eine Ultraschall-Biometrie und schicken die Schwangere nach Hause. In der Nacht kommt es zu einer Notsectio in der Klinik bei einem schweren HELLP-Syndrom. Hier wäre das Unterlassen einer Blutuntersuchung (Gestoselabor) oder

Einweisung in die Klinik, wenn die Laboruntersuchung am Nachmittag nicht möglich wäre, ebenfalls ein Befunderhebungsfehler und damit haften Sie für möglicherweise dadurch verursachte Schädigungen beim Kind.

Aber nochmal: Solche Fälle sind selten, und eine gute Dokumentation, umsichtige Behandlung und regelmäßige Fort- und Weiterbildung in Qualitätszirkeln, auf Kongressen und Tagungen sind, trotz aller Hektik des Alltags, ein guter Schutz vor einem Verfahren. Ein gewisses Maß an forensischem Denken ist allerdings heute auch beim Arztberuf notwendig, wenn er „schadensfrei“ arbeiten will.

Haftungsfragen in der Praxis sind übri- gens Gegenstand eines neuen GenoGyn-Seminars ([www.genogyn.de](http://www.genogyn.de)) mit Juristen und Ärzten.



**Prof. Dr. med. Friedrich Wolff**  
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Vorstandsmitglied der GenoGyn  
Zeppelinstraße 1  
50667 Köln  
E-Mail: [wolff@panklinik.de](mailto:wolff@panklinik.de)



**Prof. Dr. Bernd Halbe**  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei Dr. Halbe –  
Rechtsanwälte  
Justitiar der GenoGyn  
Im Mediapark 6A  
50670 Köln  
E-Mail: [koeln@medizinrecht.com](mailto:koeln@medizinrecht.com)

GenoGyn  
Praxis-Tipp

## § Arzthaftung, Plausibilitätsprüfung, Antikorruptionsgesetz: neue GenoGyn-Seminare

Neben der Arzthaftung und der Plausibilitätsprüfung sind es die Auswirkungen und Grauzonen der neuen Korruptions-Straftatbestände des § 299 a/b StGB im Antikorruptionsgesetz, welche die Vertragsärzte immer wieder umtreiben. Die GenoGyn widmet diesen Themen im Jahr 2018 deshalb eine neue Seminarreihe mit dem renommierten Medizinrechtler Prof. Dr. Bernd Halbe. Unter [www.genogyn.de](http://www.genogyn.de) finden Sie alle weiteren Informationen.